



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2022
(OR. en)

6104/22

PECHE 41
DELECT 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 645 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.2.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 645 final.

Anl.: C(2022) 645 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2022
C(2022) 645 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, um den Umweltvorschriften der Union nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um für die EU bedeutende Lebensräume und Arten zu schützen. Diese Gebiete bilden das europäische ökologische Netz „Natura 2000“. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Naturschutzrichtlinien (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten ergreifen, für die die Gebiete ausgewiesen wurden. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁴ ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten. Sind nach Ansicht der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erlassen werden.

Dänemark (einleitender Mitgliedstaat), Schweden und Deutschland haben am 2. Februar 2021 eine gemeinsame Empfehlung mit Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von sechs Gebieten der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und eines Natura-2000-Gebiets im dänischen Teil des Kattegat vorgelegt. Übergeordnetes Ziel ist der Schutz von weichem Meeresgrund und Riffstrukturen (Lebensraumcode 1170) vor Fischereien mit beweglichem grundberührendem Fanggerät. Desgleichen legten Schweden (einleitender Mitgliedstaat), Dänemark und Deutschland am 2. Februar 2021 eine gemeinsame Empfehlung mit Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von vier Meeresschutzgebieten im schwedischen Teil des Kattegat vor. Hauptziel ist es, einen angemessenen Schutz ausgewiesener und empfindlicher Arten und Lebensraumtypen, einschließlich der damit verbundenen ökologischen Funktionen, zu gewährleisten.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118⁵ wurden Bestandserhaltungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten der Nordsee festgelegt. Im Anschluss an die von Schweden und

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

⁴ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁵ ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10.

Dänemark im Februar 2021 vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen sollte diese delegierte Verordnung geändert werden, um die neuen vorgeschlagenen Maßnahmen einzuführen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Dänemark und Schweden haben ihre jeweiligen Vorschläge nach Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern auf nationaler Ebene ausgearbeitet.

Auf internationaler Ebene legte Dänemark 2017 einen Vorschlag für eine Vorabkonsultation mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe trat 2017, 2018 und 2019 mehrmals zusammen. Dänemark konsultierte den Beirat für die Nordsee im Jahr 2017 und erneut im September 2020 zu dem endgültigen Vorschlag.

Schweden führte im Januar 2018 eine Vorabkonsultation von Vertretern der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission durch. 2018 und 2019 fanden mehrere Ad-hoc-Sitzungen statt. Schweden konsultierte den Beirat für die Nordsee im September 2018 und erneut im September 2020 zu dem endgültigen Vorschlag.

Die endgültigen gemeinsamen Empfehlungen Dänemarks und Schwedens enthalten folgende Elemente:

- Maßnahmen zur Schließung bestimmter Gebiete für Fischereitätigkeiten;
- Maßnahmen zum Verbot des Einsatzes beweglichen grundberührenden Fanggeräts in bestimmten Gebieten der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Natura-2000-Gebieten;
- Maßnahmen, mit denen in bestimmten Meeresschutzgebieten nur bestimmte Fanggeräte zugelassen werden und
- Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Diese gemeinsamen Empfehlungen wurden in enger Zusammenarbeit mit Deutschland ausgearbeitet. In dem Gebiet gibt es keine größeren deutschen Fischereien, doch sind diese Meeresschutzgebiete Teil der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat), wo Deutschland über Fangmöglichkeiten für eine Reihe von Zielarten verfügt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates („Habitat-Richtlinie“)², Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Vogelschutzrichtlinie“)³ und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“)⁴ erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser in den Anhängen der genannten Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten und entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu ergreifen.
- (4) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

der Habitatrictlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten auf gemeinsame Empfehlung der Mitgliedstaaten zu erlassen.
- (6) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 werden Schutzmaßnahmen in bestimmten Meeresschutzgebieten im Kattegat und im Meeresschutzgebiet Bratten in der Nordsee festgelegt.
- (7) Nach Anhörung des Beirats für die Nordsee legten Dänemark, Schweden und Deutschland der Kommission am 2. Februar 2021 zwei gemeinsame Empfehlungen zur Bewirtschaftung der Fischereien in bestimmten Gebieten des Kattegat vor. Dänemark hat eine gemeinsame Empfehlung zum Schutz von weichem Meeresgrund und Riffstrukturen vor Fischereien mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in sechs Gebieten der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und einem Natura-2000-Gebiet im dänischen Teil des Kattegat vorgelegt. Schweden hat eine gemeinsame Empfehlung zum Schutz empfindlicher Arten und Lebensraumtypen vorgelegt, gemäß der nur bestimmte Fanggeräte in vier Meeresschutzgebieten im schwedischen Teil des Kattegat zugelassen sind.
- (8) Im Oktober 2021 legte die Kommission diese Maßnahmen einer Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im schriftlichen Verfahren vor.
- (9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) überprüfte diese gemeinsamen Empfehlungen und kam zu dem Schluss⁵, dass die Maßnahmen einen positiven Schritt zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf die betroffenen Lebensräume darstellen. Diese gemeinsamen Empfehlungen sollen auch zu einem angemessenen Schutz ausgewiesener und empfindlicher Arten und Lebensraumtypen, einschließlich der damit verbundenen ökologischen Funktionen in den Meeresschutzgebieten, beitragen.
- (10) Die von Dänemark vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, bewegliches grundberührendes Fanggerät in den ausgewiesenen Gebieten zu verbieten. Der STECF kam zu dem Schluss⁶, dass das Verbot dieser Fanggeräte in diesen empfindlichen Lebensräumen einen besseren Schutz von weichem Meeresboden und Riffstrukturen (Lebensraumtyp 1170) vor den Auswirkungen der Fischereitätigkeiten mit sich bringt und somit zur Erreichung der Umweltziele beiträgt.
- (11) Die von Schweden vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, Fanggebiete mit Fangbeschränkungen und Gebiete auszuweisen, in denen Fangeinsätze verboten sind.

⁵ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2850498/STECF+PLEN+21-01.pdf/874bc98a-5c5a-46a5-a3e5-e9711285b193>

⁶ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2850498/STECF+PLEN+21-01.pdf/874bc98a-5c5a-46a5-a3e5-e9711285b193>

Der STECF kam zu dem Schluss⁷, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Fanggeräte in Fanggebieten mit Fangbeschränkungen wahrscheinlich gering sein werden und dass die vorgeschlagenen Maßnahmen einen positiven Schritt zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die betroffenen Lebensräume darstellen werden. Die Kommission stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten in der gemeinsamen Empfehlung verpflichtet haben, weitere Anpassungen vorzuschlagen und die Kiemennetzfischerei einzuschränken, falls dies für notwendig erachtet wird.

- (12) Die Mitgliedstaaten schlugen Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) für bestimmte Gebiete vor. Der STECF kam zu dem Schluss⁸, dass das AIS ausreichen dürfte, um in diesen Gebieten eine Echtzeit-Überwachung durchzuführen.
- (13) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte dahingehend geändert werden, dass Schottische Zweischiff-Wadennetze (SPR) in die Begriffsbestimmung für bewegliches grundberührendes Fanggerät aufgenommen werden. Schottische Zweischiff-Wadennetze wurden unbeabsichtigt von den gemeinsamen Empfehlungen Dänemarks aus den Jahren 2015 und 2016, den Einsatz beweglichen grundberührenden Fanggeräts in den Gebieten Nr. 1 zu untersagen, ausgenommen. Die Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, dieses Versäumnis zu korrigieren.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 und die von Dänemark vorgelegte gemeinsame Empfehlung beziehen sich nur auf grundberührendes Fanggerät, das beweglich ist. Aus Gründen der Klarheit sollte daher der Begriff „beweglich“ in die Begriffsbestimmung des grundberührenden Fanggeräts in dieser Verordnung aufgenommen werden.
- (15) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Diese delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Bestandserhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und des Artikels 2 der

⁷ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2850498/STECF+PLEN+21-01.pdf/874bc98a-5c5a-46a5-a3e5-e9711285b193>

⁸ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2850498/STECF+PLEN+21-01.pdf/874bc98a-5c5a-46a5-a3e5-e9711285b193>

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission* hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

1. ‚bewegliches grundberührendes Fanggerät‘ jedes der nachstehenden Fanggeräte: Grundschleppnetz, Baumkurre, Grundscherbrettnetz, Scherbrett-Hosennetz, Zweischiffgrundschleppnetz, Kaisergranat-Schleppnetz, Garnelenschleppnetz, Wade, Snurrewade, Schottisches Wadennetz, Schottisches Zweischiff-Wadennetz, Bootswade und Dredge;
2. „Gebiete Nr. 1“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang I dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
3. „Gebiete Nr. 2“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
4. „Gebiete Nr. 3“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang IV dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
5. „Bratten-Gebiet“ das geografische Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den in Anhang III dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt wird;
6. „AIS-Gebiete“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang V dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
7. „betroffene Mitgliedstaaten“ Dänemark, Deutschland und Schweden.“

* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

;

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Fangverbote

(1) In den Gebieten Nr. 1 ist jegliche Fangtätigkeit mit beweglichem grundberührendem Fanggerät untersagt.

Führen Schiffe, die bewegliches grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, in den Gebieten Nr. 1 Fangtätigkeiten durch, die nicht nach Unterabsatz 1 untersagt sind, so muss das betreffende bewegliche grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaут sein.

(2) Folgendes ist untersagt:

- a) Fangtätigkeiten in den Gebieten Nr. 2 Nummern 2(1) bis 2(24),
- b) Fangeinsätze in den Gebieten Nr. 2 Nummern 2(25), 2(26) und 2(27).

(3) In den Gebieten Nr. 3 darf nur mit folgendem Fanggerät und unter folgenden Bedingungen gefischt werden:

- Handgeräte wie Angeln und Leinen (LHP),
- pelagische Schleppnetze (OTM/PTM),
- Reusen und Fallen (FPO, FIX) beim Fang von Schalentieren,
- Kiemen- und Spiegelnetze (GTN), sofern Fischereifahrzeuge an einem nationalen Überwachungs- und Bewertungsprogramm teilnehmen, das von den nationalen Behörden oder in deren Namen durchgeführt wird, um Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln mittels elektronischer Fernüberwachung („REM“) zu bewerten, einschließlich CCTV-Kameras an Bord und Positionsdaten.

In Bezug auf Unterabsatz 1 letzter Gedankenstrich überprüfen die betreffenden Mitgliedstaaten die Daten über Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln jährlich und bewerten sie spätestens bis zum 31. Dezember 2024. Diese Daten oder neue geeignete Daten werden herangezogen, um die Netzfischerei in diesen Gebieten nach dem Verfahren der Artikel 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen.

(4) Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 gelten auch für die Freizeitfischerei.“;

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem

Folgende Fischereifahrzeuge müssen mit einem stets betriebsbereiten automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS) ausgerüstet sein, das den Leistungsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 entspricht:

- a) alle Fischereifahrzeuge im Meeresschutzgebiet Bratten;
 - b) alle Fischereifahrzeuge, die in den AIS-Gebieten nach Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung mit beweglichem grundberührendem Fanggerät fischen;
 - c) alle Fischereifahrzeuge in den AIS-Gebieten nach Anhang V Nummer 2 dieser Verordnung.“;
4. Anhang I wird gemäß Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 5. Anhang II wird gemäß Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 6. Die Anhänge IV und V werden gemäß den Nummern 3 und 4 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.2.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN